1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Februar 1978	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 78	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1978 . . . . . *GVBl. II 16-18*	113
9. 2. 78	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen und für die Entgegennahme von Meldungen nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes . . . . *GVBl. II 82-38*	114
30. 1. 78	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordunng über die Bildung von Kammern für Handelssachen . . . . . *Ändert GVBl. II 210-24*	114
26. 1. 78	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Impfstoffverordnung — Tiere . . . . . *GVBl. II 356-133*	115
1. 2. 78	Verordnung über die Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs im Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsaue" . . . . . *GVBl. II 881-15*	115
1. 2. 78	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik . . . *GVBl. II 320-72*	116
1. 2. 78	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . . *GVBl. II 324-20*	117
1. 2. 78	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik . *GVBl. II 325-21*	118

Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1978*)

Vom 9. Februar 1978

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Wahl zum neunten Landtag des Landes Hessen findet am 8. Oktober 1978 statt.

Wiesbaden, den 9. Februar 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 16-18

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen und für die Entgegennahme von Meldungen nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes*)

Vom 9. Februar 1978

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 21, 89), wird verordnet:

§ 1

Die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main ist

1. zuständige Meldestelle für Meldungen nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen und
2. zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen, soweit die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten nicht der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung oder dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft obliegen.

§ 2

(1) Die Erlasse vom 20. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 149)[1]) werden aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 82-38
1) GVBl. II —

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen*)

Vom 30. Januar 1978

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Bei dem Landgericht Marburg wird eine Kammer für Handelssachen gebildet.

Artikel 2

Abs. 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 7. November 1972 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 1977 (GVBl. I S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5, die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:
   „6. bei dem Landgericht Marburg eine Kammer für Handelssachen,".
3. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1978

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-24

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Impfstoffverordnung — Tiere*)

Vom 26. Januar 1978

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Impfstoffverordnung — Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) ist für

1. a) die Entgegennahme der Anzeige nach § 3,
   b) die Mitwirkung bei der Herstellung des Einvernehmens nach § 28,
   c) die Zulassung von Ausnahmen nach § 34

   der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 37 der Regierungspräsident.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 3. April 1973 (GVBl. I S. 154)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 356-133
1) GVBl. II 356-106

Verordnung über die Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs im Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsaue" *)

Vom 1. Februar 1978

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Befahren der Rheininsel „Kühkopf" im Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsaue" mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind notwendige Fahrten:

1. zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Berufsfischerei mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen;
2. des örtlich zuständigen Forstamtsleiters, Revierleiters und Berufsjägers mit Dienstwagen oder mit privateigenen Kraftfahrzeugen, die für dienstliche Mitbenutzung anerkannt sind, zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben;
3. der auf dem „Kühkopf" Ansässigen mit eigenen Kraftfahrzeugen von und zu ihrem Wohnsitz;
4. mit Nutzfahrzeugen zu jagdwirtschaftlichen Zwecken;
5. zur Versorgung und Entsorgung des Gebietes.

(3) Fahrten nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

(4) Die Genehmigung kann für eine oder mehrere Fahrten oder auch für Fahrzeuge, mit denen die Rheininsel „Kühkopf" nach Abs. 2 regelmäßig befahren werden darf, erteilt werden.

§ 2

(1) Das nach § 1 Abs. 1 den Verkehrsbeschränkungen unterliegende Gebiet wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht. Es wird, soweit erforderlich, durch Sperrvorrichtungen gesichert.

(2) Das Öffnen der Sperrvorrichtungen ist nur den zum Befahren der Rheininsel „Kühkopf" Berechtigten gestattet.

*) GVBl. II 881-15

(3) Wer zum Befahren der Rheininsel „Kühkopf" berechtigt ist, hat die Sperrvorrichtungen unverzüglich nach der Durchfahrt zu schließen.

§ 3

(1) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben Fahrten mit

1. Dienstkraftfahrzeugen der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes im dienstlichen Einsatz

oder

2. Krankentransportwagen, Unfallhilfswagen und Arztwagen im dienstlichen Einsatz

mit Ausnahme von Fahrten zu Übungszwecken.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für sonstige Fahrten, die zur Abwendung einer Gefahr oder eines Schadens notwendig sind und für die nach den Umständen des Einzelfalles eine Genehmigung nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 4

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde weitere Ausnahmen zulassen. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Die Ausnahme ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(3) Nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts erforderliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches werden durch die Zulassung der Ausnahme nicht ersetzt.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 die Rheininsel „Kühkopf" im Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsaue" mit einem Kraftfahrzeug befährt;
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung oder entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 ohne sichtbar angebrachte Genehmigung mit einem Kraftfahrzeug auf der Rheininsel „Kühkopf" fährt;
3. a) entgegen § 2 Abs. 2 eine Vorrichtung zur Absperrung des von der Verkehrsbeschränkung nach § 1 Abs. 1 betroffenen Gebietes beseitigt oder öffnet, oder

   b) entgegen § 2 Abs. 3 als zur Durchfahrt Berechtigter die Sperrvorrichtungen nicht unverzüglich nach der Durchfahrt schließt;
4. einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 3 oder mit einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 verbundenen Nebenbestimmung zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 1. Februar 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 386), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

dem Hessischen Oberbergamt,

der Hessischen Eichdirektion,

dem Hessischen Landesvermessungsamt und

der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Be-

*) GVBl. II 320-72

diensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Die Ehrung der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 3

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 10. Dezember 1974 (GVBl. I S. 655)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

[1]) GVBl. II 320-47

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 1. Februar 1978

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

dem Hessischen Oberbergamt,

der Hessischen Eichdirektion,

dem Hessischen Landesvermessungsamt und

der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 1 dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 3

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiter der dem Minister für Wirtschaft und Technik unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiter der dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, dem Hessischen Oberbergamt, der Hessischen Eichdirektion und dem Hessischen Landesvermessungsamt unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

§ 4

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 10. Dezember 1974 (GVBl. I S. 657)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 324-20
[1]) GVBl. II 324-10

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 1. Februar 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

dem Hessischen Oberbergamt,

der Hessischen Eichdirektion,

dem Hessischen Landesvermessungsamt und

der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten übertragen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

dem Hessischen Oberbergamt,

der Hessischen Eichdirektion,

dem Hessischen Landesvermessungsamt und

der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 übertagen.

§ 3

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 10. Dezember 1974 (GVBl. I S. 657)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 325-21
1) GVBl. II 325-16

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet —,80 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)